LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1720
10. 06. 1997

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz, des Landesbesoldungsgesetzes, des Rettungsdienstgesetzes und des Landesaufnahmegesetzes (Landeshaushaltsbegleitgesetz 1997)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 25 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes kann durch Gesetz für einzelne Beamtengruppen eine von der allgemeinen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand (Vollendung des 65. Lebensjahres) abweichende Altersgrenze bestimmt werden. Weitere Vorgaben enthält das Rahmenrecht nicht. Die Festlegung von besonderen Altersgrenzen für einzelne Beamtengruppen unterfällt somit ausschließlich der Entscheidungs- und Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers. Nach § 208 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz bildet bisher das vollendete 60. Lebensjahr die Altersgrenze für alle Polizeibeamten. Bei Erlaß dieser Regelung wurde davon ausgegangen, daß die Polizeibeamten mit Vollendung des 60. Lebensjahres den besonderen Anforderungen, die an ihre Einsatzfähigkeit gestellt werden, nicht mehr gewachsen sind. Diese Feststellung läßt sich in der allgemeinen Form, insbesondere aufgrund der eingetretenen Änderungen in den Organisationsstrukturen und in den Aufgabenbereichen sowie im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch den technischen Wandel nicht aufrechterhalten. Die Rechtfertigung besonderer Altersgrenzen bedarf daher einer Neubewertung, die eine Änderung des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz erforderlich macht.

Im Hinblick auf die im Jahr 1996 begonnene Neugliederung der Bereitschaftspolizei ist die Rechtfertigung für die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte der Bereitschaftspolizei, die Mitte der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts anläßlich der Bildung von kasernierten Polizeibereitschaften eingeführt wurde, nicht mehr gegeben. Daher ist es sachgerecht, daß die Polizeibeamten der Bereitschaftspolizei, wie alle anderen Landesbeamten und Polizeibeamten, zukünftig Beihilfen nach der Beihilfenverordnung erhalten. Dies erfordert eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes.

Die Finanzierungsvorschriften des Rettungsdienstgesetzes sind seit 1975 im wesentlichen unberührt geblieben. Eine Überprüfung der gesetzlichen Regelung ist erforderlich, weil die staatliche Mitfinanzierung sich in Teilbereichen auf Aufwendungen bezieht, die eindeutig dem Verursacher der jeweiligen Kosten, dem Benutzer der Einrichtung, zugerechnet werden können. Dies gilt in besonderem Maße für die Ersatzbeschaffung von Krankenkraftwagen, auf deren Mitfinanzierung in Zukunft zur Entlastung des Landeshaushaltes verzichtet werden kann. Hierfür bedarf es einer Änderung des Rettungsdienstgesetzes.

Mit der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627) wurde erstmals eine pauschale Kostenerstattung für Asylbegehrende und andere, in § 3 Abs. 1 genannte Personen eingeführt. Das Statistische Landesamt hat die tatsächlichen Kosten der kommunalen Gebietskörperschaften

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 11. Juni 1997

ermittelt und statistisch ausgewertet. Dabei hat sich gezeigt, daß den Kommunen in geringerem Umfang Kosten entstehen, als dies ursprünglich bei Ermittlung der Höhe des pauschalen Erstattungsbetrages angenommen wurde. Eine Reduzierung der im Landesaufnahmegesetz vorgesehenen pauschalen Kostenerstattung ist daher geboten.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Bestimmungen, die dem in Buchstabe A genannten Regelungsbedürfnis Rechnung tragen.

Durch Änderung des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz wird die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von Polizeibeamten differenziert nach Laufbahngruppen und orientiert an den Belastungen im Dienst angehoben.

Der Wegfall der unentgeltlichen Heilfürsorge durch Änderung des Landesbesoldungsgesetzes führt zu einer Gleichbehandlung der Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei mit anderen – beihilfeberechtigten – Beamtengruppen.

Die Änderung des Rettungsdienstgesetzes sieht den Wegfall der Kostentragungspflicht für das Land sowie die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Krankenkraftwagen vor.

Die Kostenpauschale nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes wird entsprechend den geringeren Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften reduziert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Änderungen verursachen keine Mehrausgaben.

Durch die Anhebung der Altersgrenze für Polizeibeamte werden Kosten eingespart, da hierdurch der Einstellungs- und Ausbildungsbedarf temporär reduziert werden kann und sich die Versorgungsbelastungen zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt auswirken.

Durch den Wegfall der unentgeltlichen Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte der Bereitschaftspolizei wird sich eine Kostenreduzierung gegenüber den erforderlichen Beihilfeaufwendungen ergeben.

Bei Inkrafttreten der Änderung des Rettungsdienstgesetzes zum 1. September 1997 ist davon auszugehen, daß von dem bei Titel 893 76 veranschlagten Betrag in Höhe von 4 Mio. DM voraussichtlich 2 090 000 DM eingespart werden können. Für einen Betrag in Höhe von 1 910 000 DM sind bereits Verpflichtungsermächtigungen eingegangen worden.

Die vorgesehene Änderung des Landesaufnahmegesetzes wird zu dauerhaften Einsparungen im Landeshaushalt führen. Bereits im Haushaltsjahr 1997 werden bei einem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1. September 1997 Minderausgaben in Höhe von 2,73 Mio. DM erwartet.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 10. Juni 1997

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz, des Landesbesoldungsgesetzes, des Rettungsdienstgesetzes und des Landesaufnahmegesetzes (Landeshaushaltsbegleitgesetz 1997)

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Kurt Beck

Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz, des Landesbesoldungsgesetzes, des Rettungsdienstgesetzes und des Landesaufnahmegesetzes (Landeshaushaltsbegleitgesetz 1997)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz

Das Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 464), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. § 208 erhält folgende Fassung:

„§ 208
Besondere Altersgrenzen

(1) Für Polizeibeamte bildet das vollendete 60. Lebensjahr die Altersgrenze, wenn sie nach Vollendung des 45. Lebensjahres mindestens zehn Jahre im Wechselschichtdienst eingesetzt waren. Im übrigen bildet abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 1 für Polizeibeamte in Ämtern des mittleren Polizeidienstes das vollendete 61. Lebensjahr und für Polizeibeamte in Ämtern des gehobenen Polizeidienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 das vollendete 63. Lebensjahr die Altersgrenze.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist § 59 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Polizeibeamte in Ämtern des mittleren Polizeidienstes mit Vollendung des 60. Lebensjahres und Polizeibeamte in Ämtern des gehobenen Polizeidienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 mit Vollendung des 61. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden können."

2. § 216 erhält folgende Fassung:

„§ 216

Für die Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr bildet das vollendete 60. Lebensjahr die Altersgrenze. § 210 gilt entsprechend."

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 2
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1978 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1997 (GVBl. S. 39), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Heilfürsorge," gestrichen.
2. Absatz 2 wird gestrichen.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 3
Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Das Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217, BS 2128-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 2 und 5" durch die Verweisung „§ 11 Abs. 4" ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird gestrichen.
   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
   Satz 3 wird gestrichen.
   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
   d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
   Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Den Sanitätsorganisationen werden Zuwendungen nach den Absätzen 2 und 3 nur gewährt, wenn in den Fällen des Absatzes 2 die zuständige Behörde und in den Fällen des Absatzes 3 der Kostenträger die Baumaßnahme genehmigt."
   e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
   „(5) Auf die Zuwendungen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden Spenden und Beiträge Dritter angerechnet."
3. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 2 bis 4" durch die Verweisung „§ 11 Abs. 2 und 3" ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1995 (GVBl. S. 215), BS 26-2, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „717,–" durch die Zahl „680,–" ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 und 2 am 1. September 1999,
2. Artikel 3 und 4 am 1. September 1997.

Begründung

A. Allgemeines

Im Polizeibereich gibt es eine Vielzahl von Funktionen, mit deren Wahrnehmung keine gegenüber anderen Berufsgruppen höheren Anforderungen an die physische und psychische Leistungsfähigkeit verbunden sind. Dies gilt beispielsweise für Tätigkeiten im Innendienst, die sich von Verwaltungstätigkeiten nur durch die Rechtsmaterie unterscheiden. So läßt sich eine generelle Differenzierung beispielsweise von Referenten und Sachbearbeitern im Ministerium oder vergleichbaren Funktionen bei den Polizeibehörden und -einrichtungen oder von Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei – nicht mehr vornehmen. Das Festhalten an der bisherigen besonderen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von Polizeibeamten ist daher nicht mehr gerechtfertigt.

Da viel dafür spricht, daß die einzelnen Laufbahngruppen spezifischen dienstlichen Belastungen ausgesetzt sind, die sich unterschiedlich auf das Erfordernis einer gesteigerten Dienstfähigkeit auswirken, ist mit der Änderung des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) eine gestaffelte unterschiedliche Anhebung der besonderen Altersgrenze vorgesehen.

Nach der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) wird den Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei unentgeltliche Heilfürsorge gewährt. Ausgangspunkt dieser Regelung war, daß man bereits Mitte der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts durch die Bildung von kasernierten Polizeibereitschaften auch eine besondere Heilfürsorgemaßnahme für notwendig erachtete. Die nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst aufgehobene Regelung wurde mit der Aufstellung einer Bereitschaftspolizei im November 1951 aber erneut aufgegriffen und in der bestehenden Form gesetzlich geregelt.

Mit der im Jahr 1996 begonnenen Neugliederung der Bereitschaftspolizei hat auch deren Aufgabenstellung maßgebliche Änderungen erfahren. Durch den Übergang der Zuständigkeit für die Ausbildung auf die Landespolizeischule und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei – stellt die Unterstützung des Polizeieinzeldienstes nunmehr einen zentralen Schwerpunkt der Aufgaben der Bereitschaftspolizei dar. Mit dem hierfür konzipierten Rotationsverfahren werden Kräfte der Bereitschaftspolizei zeitlich begrenzt den Polizeipräsidien, in der Regel zur Verstärkung des Wechselschichtdienstes, zugeordnet. Da alle Züge der Einsatzhundertschaften und damit die überwiegende Anzahl der Angehörigen der Bereitschaftspolizei am Rotationsverfahren teilnehmen, erscheint es gerechtfertigt, abgehend vom Gedanken einer unentgeltlichen Heilfürsorge für kasernierte Polizeibeamte alle Angehörigen der Bereitschaftspolizei den Polizeibeamten bei anderen Dienststellen auch hinsichtlich der Heilfürsorge gleichzustellen.

Da Heilfürsorgeberechtigte für ihre Person keine private Krankheitsvorsorge treffen müssen, obwohl ihre Dienstbezüge hierauf zugeschnitten sind, d. h. ein Teil der Besoldung hierfür bestimmt ist (vgl. u. a. BVerwGE 77, 345/347; 89, 207/209), liegt darüber hinaus eine gewisse Überalimentation vor. Dies rechtfertigt es ebenfalls, sie mit anderen, beihilfeberechtigten Polizeibeamten zukünftig gleichzustellen. Von der in der Vergangenheit insoweit verschiedentlich angedachten angemessenen Beteiligung der Heilfürsorgeberechtigten an den Heilfürsorgekosten sollte zu Gunsten der vorgeschlagenen Lösung abgesehen werden. Der mit der Einführung einer Kostenbeteiligung verbundene Verwaltungsaufwand, welcher der Einführung eines beihilfeähnlichen Verfahrens gleichkäme, würde in keiner Relation zu den Einnahmen aus der Kostenbeteiligung stehen.

Die vorgesehene Änderung entspricht einer Anregung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes (RettDG) gewährt das Land derzeit Zuschüsse für die erstmalige Beschaffung und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungen des Rettungsdienstes. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelung wurde bisher für die Beschaffung von Krankenkraftwagen ein Zuschuß in Höhe von 75 v. H. der Anschaffungskosten nach pauschalierten Beträgen gewährt. Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 sind hierfür 4 Mio. DM vorgesehen.

Die derzeit erfolgende staatliche Mitfinanzierung der Beschaffung von Krankenkraftwagen bezieht sich auf Aufwendungen, die grundsätzlich dem Verursacher der jeweiligen Kosten, nämlich dem Nutzer des Rettungsdienstes, zuzurechnen sind. Insoweit erscheint es sachgerecht, im Vorgriff auf die geplante umfassende Änderung des Rettungsdienstgesetzes bereits jetzt die gesetzliche Regelung über die Gewährung von Zuschüssen zur erstmaligen Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Einrichtungen des Rettungsdienstes zu streichen.

Die vorgesehene Gesetzesänderung, die zum Wegfall der Kostentragungspflicht für das Land sowie die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Krankenkraftwagen führt, wird zu einer Erhöhung der von den Krankenkassen zu zahlenden Benutzungsentgelte führen, da diese Aufwendungen nicht von den Sanitätsorganisationen selbst finanziert werden können.

Mit der Änderung des Landesaufnahmegesetzes gemäß Artikel 4 wird die Kostenpauschale für Asylbegehrende und vergleichbare Personen an den reduzierten Aufwand der kommunalen Gebietskörperschaften angepaßt.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die kommunalen Spitzenverbände und die Sanitätsorganisationen haben zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

Der Deutsche Beamtenbund (DBB) und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) lehnen die im Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vorgesehene Anhebung der bisherigen besonderen Altersgrenze für Polizeibeamte ab. Zwar bestehe im Hinblick auf die derzeitige Haushaltssituation des Landes, welche auch durch die finanziellen Auswirkungen der Realisierung der zweigeteilten Laufbahn im Polizeibereich mitbestimmt wird, grundsätzlich Verständnis für Einsparungsüberlegungen. Insoweit sei jedoch in erster Linie über andere Maßnahmen zur Senkung der Personalkosten zu befinden (Ausbau der Altersteilzeit, verstärkte Inanspruchnahme des Sabbatjahres o. ä.).
Einheitlich wird die Auffassung vertreten, daß der Polizeidienst generell eine höhere physische und psychische Belastung als andere Berufsbereiche mit sich bringe, welche eine Dienstverrichtung jenseits des 60. Lebensjahres ausschließe. Darüber hinaus sei ein pauschales Festmachen der Altersgrenzen an Laufbahngruppen nicht gerechtfertigt, allenfalls an Besoldungsgruppen oder bestimmten Funktionsbereichen.
Der DBB sieht als äußerste Alternativregelung die Bildung einer Anrechnungsformel aus geleistetem Wechselschichtdienst im Verhältnis zur Lebensarbeitszeit, insoweit aber auch mit der Konsequenz einer Altersgrenzenabsenkung. Die Bewertung des Wechselschichtdienstes mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Formel wird übereinstimmend abgelehnt.

Die Landesregierung hält an der vorgesehenen Änderung des Landesbeamtengesetzes fest.

Bei den Maßnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushaltes können bestehende Sonderregelungen für die Polizei nicht unberücksichtigt bleiben. Dies ist gerade auch vor dem Hintergrund der erst im Dezember 1996 vom Landesgesetzgeber beschlossenen weiteren Realisierung der zweigeteilten Laufbahn im Polizeibereich gerechtfertigt. Allein auf andere Formen der Einsparung, wie z. B. das Sabbatjahr, welches im Polizeibereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, zu verweisen, wird dem nicht gerecht.

Zwar ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Ausübung des Polizeiberufes in Teilbereichen mit Extrembelastungen psychischer und physischer Art verbunden sein kann, welche sich langfristig auch auf die Leistungsfähigkeit im Alter auswirken. Temporäre oder sektorale Spitzenbelastungen, wie sie auch anderen Berufsgruppen nicht fremd sind, rechtfertigen aber nicht die Beibehaltung der bisherigen besonderen Altersgrenze. Im übrigen trägt der Gesetzentwurf gerade auch den besonderen Belastungen des Wechselschichtdienstes weitergehend Rechnung. Die insoweit vorgesehene Regelung berücksichtigt die bestehende Praxis, nach welcher Beamte mit Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag aus dem Wechselschichtdienst herauszulösen sind.
Schließlich muß gesetzlichen Regelungen eine generalisierende und nicht einzelfallbezogene Wirkung zuerkannt werden. Daher können Bestimmungen für abschließend zu benennende polizeiliche Funktionsbereiche nicht getroffen werden. Insoweit geht die vorgeschlagene gesetzliche Regelung davon aus, daß in Ämtern der Bes.Gr. A 13 g. D. und des höheren Polizeidienstes typischerweise Funktionen wahrgenommen werden, welche nicht in einem eine besondere Altersgrenze rechtfertigenden Umfang dauerhaft mit erhöhten physischen und psychischen Belastungssituationen verbunden sind. Entsprechendes gilt abgestuft für Funktionen in Ämtern bis Bes.Gr. A 12.

Die Landesregierung verkennt nicht, daß die vorgeschlagene Anhebung der Altersgrenze für Polizeibeamte einen starken Einschnitt in die bisherige Lebens- und Dienstgestaltung mit sich bringt. Dem wird daher zum einen durch die in § 208 Abs. 2 vorgesehene Sonderregelung für die Antragsaltersgrenze wie auch durch das hinausgeschobene Inkrafttreten des Gesetzes Rechnung getragen.

Auch die vorgesehene Änderung des § 6 LBesG wird seitens des DBB und des DGB zumindest zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

Vom DBB wird im wesentlichen die Auffassung vertreten, die Aufgabenstellung der Bereitschaftspolizei habe sich nicht in einem Maße geändert, welche die Streichung der unentgeltlichen Heilfürsorge rechtfertigen würde. Unter stärkerer Berücksichtigung des Fürsorgeelementes sei entgegen der Gesetzesbegründung im Vergleich zum Bund und einer Vielzahl anderer Bundesländer, welche unentgeltliche Heilfürsorge für alle Polizeibeamten während der gesamten Dienstzeit einräumten, eher eine „Unteralimentation" festzustellen.

Darüber hinaus sollte nach einheitlicher Auffassung von DBB und DGB das Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt werden, bis das Ergebnis der von der Rechnungsprüfungskommission des rheinland-pfälzischen Landtags von der Landesregierung angeforderten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des polizeiärztlichen Dienstes vorliege. Insoweit sei der Fortbestand des polizeiärztlichen Dienstes untrennbar auch mit der Frage der unentgeltlichen Heilfürsorge verbunden.

An der vorgesehenen Änderung des Landesbesoldungsgesetzes wird festgehalten.

Der ursprüngliche Ansatzpunkt für die unentgeltliche Heilfürsorge, die ärztliche Betreuung von kasernierten, dienstwohnungsverpflichteten Polizeibeamten zu gewährleisten, muß spätestens mit der Neuorganisation der Bereitschaftspolizei eine Neubewertung erfahren. Insbesondere die Durchführung des Rotationsverfahrens führt für die Angehörigen aller Züge der Einsatzhundertschaften grundsätzlich zu einer im Jahr viermonatigen Integration in den polizeilichen Einzeldienst. Die Beibehaltung einer heilfürsorgerechtlichen Sonderstellung läßt sich hieraus ebenso wenig herleiten wie aus der weitergehenden Verwendung in taktischen Einsatzzügen oder im Regeldienst, deren Tätigkeit im wesentlichen denen anderer Dienststellen nahekommt. Insoweit gilt dies entsprechend auch für nicht am Rotationsverfahren teilnehmende spezielle Organisationseinheiten.

Im übrigen kann der in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführte Gesichtspunkt der Überalimentation nicht durch Hinweis auf Regelungen des Bundes oder anderer Länder entkräftet werden. Hier ist vielmehr der Vergleich zu Polizeibeamten anderer Dienststellen oder sonstigen Beamten im Land zu ziehen, welcher eine finanzielle Besserstellung der Polizeibeamten der Bereitschaftspolizei nicht begründet.

Schließlich rechtfertigt auch die begonnene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des polizeiärztlichen Dienstes nicht eine Zurückstellung des Gesetzesvorhabens. Selbst bei Wegfall der Betreuung der Heilfürsorgeberechtigten wird angesichts der weiteren Aufgabenpalette die polizeiärztliche Tätigkeit nicht zwangsläufig obsolet. Daneben ist zu berücksichtigen, daß die Tätigkeit des polizeiärztlichen Dienstes bereits jetzt in nicht unerheblichem Umfang auch Behandlungen nach privaten Unfällen sowie weitergehende Überweisungen an Ärzte und Krankenhäuser umfaßt. Zudem bleibt der Gesichtspunkt der Überalimentation im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des polizeiärztlichen Dienstes unberücksichtigt, so daß sich auch von daher keine Zurückstellung des Gesetzesvorhabens, welches im übrigen ein Inkrafttreten erst zum 1. September 1999 vorsieht, aufdrängt.

Die beabsichtigte Änderung des Rettungsdienstgesetzes (Artikel 3) wird vom Deutschen Roten Kreuz, den gesetzlichen Krankenkassen sowie der DAG und der ÖTV abgelehnt. Zur Begründung wird angeführt, daß das Vorhaben der Landesregierung gegen die erklärte Absicht der Kostendämpfung im Gesundheitswesen verstoße. Der Wegfall der Fahrzeugfinanzierung fließe voll in die Benutzungsentgelte ein, führe also zwangsläufig zur Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge und somit der Lohnnebenkosten.

Ferner sei durch die zwangsläufig eintretende Verzögerung notwendiger Ersatzbeschaffungen eine Überalterung der Rettungsmittel und damit ein Qualitätsverlust zu befürchten.

Insbesondere die Gewerkschaften verweisen auf die Nachteile für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbände. Die Verlagerung der Fahrzeugfinanzierung erhöhe den Kostendruck, der letztlich immer zu Lasten der Arbeitnehmer gelöst werde.

Die Landesregierung hält trotz dieser Vorbehalte an der beabsichtigten Änderung fest.

Der Anteil der Kosten für Rettungsdienst und Krankentransport an den Gesamtaufwendungen der Kostenträger im Gesundheitsbereich ist so gering, daß selbst eine rechnerische Budgetsteigerung in diesem Bereich um 9,75 % keine direkten Auswirkungen auf den Beitragssatz haben kann. Es ist nach wie vor nicht nachvollziehbar, warum die Anwendung des „Verursacherprinzips" innerhalb der Fahrzeugbeschaffung in fast allen Bundesländern umgesetzt werden kann, nicht aber in Rheinland-Pfalz.

Die Gefahr des Qualitätsverlustes wird von der Landesregierung nicht gesehen, da es letztlich nicht im Interesse der Kostenträger selbst liegen kann, den Standard bei den mobilen Rettungsmitteln absinken zu lassen.

Die Landesregierung verkennt zwar nicht, daß der „Kostendruck" bei den Verhandlungen über die Benutzungsentgelte steigen wird. Sie wird aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die ausgehandelten Benutzungsentgelte auch weiterhin dafür Sorge tragen, daß die Konsolidierung des hauptamtlichen Personalbestandes auf 75 % auch in Zukunft umgesetzt wird.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich gegen die unter Artikel 4 vorgesehene Änderung des Landesaufnahmegesetzes ausgesprochen. Die Absenkung des Pauschalerstattungsbetrags sei nicht gerechtfertigt, da die Asylbewerberleistungsgesetz-Statistik, auf deren Datenbasis die Absenkung errechnet worden ist, nicht alle Kostenfälle beinhalte. So seien z. B. weder die Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge noch für die Personen, die eine Aufenthaltsbefugnis aufgrund von § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes erhalten haben, in die Berechnung mit eingeflossen. Es wird daher von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert, daß für diese Fälle eine Landeserstattung eingeführt wird. Außerdem habe sich gezeigt, daß trotz evtl. Mieteinsparungen wegen sonstiger Preissteigerungen eher eine Erhöhung statt eine Absenkung des Pauschbetrags vorzunehmen wäre.

Diese Argumente überzeugen nach Auffassung der Landesregierung nicht. Mit der Einführung der Pauschalierung ist der Personenkreis, für den das Land Kostenerstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz gewährt, erweitert worden. Da zugleich der Gesamtbetrag, der den Kommunen zufließen sollte, nicht erhöht wurde, ist ein Eigenanteil der Kommunen in Höhe von 15 % vereinbart worden, so daß die Pauschale immer nur 85 % der tatsächlich entstandenen Kosten abdeckt.

Die Auswertung der Asylbewerberleistungsgesetz-Statistik für 1995 (eine Statistik für 1996 liegt noch nicht vor) hat nunmehr ergeben, daß die durchschnittlichen Aufwendungen aller Landkreise und kreisfreien Städte im Land Rheinland-Pfalz lediglich 794,74 DM betrugen, was einem Landesanteil von 675,53 DM entsprechen würde. Da auch nach 1995 wegen der seit 1994 stabilen Asylzugänge auf unerwartet niedrigem Niveau eine weitere Reduzierung von teuren Mietunterkünften erfolgt sein dürfte, ist ein Erstattungsbetrag von 680 DM auch unter Berücksichtigung evtl. Preissteigerungen in Teilbereichen der Versorgungsaufwendungen für den erstattungsfähigen Personenkreis ausreichend, zumal sich die im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen Geldleistungsbeträge seit 1993 nicht erhöht haben.

Eine Einbeziehung der von den kommunalen Spitzenverbänden benannten Personenkreise kann nicht erfolgen, da

- für die unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen eine Erstattungsregelung im Sozialgesetzbuch VIII vorgesehen ist und

- eine Erstattung für Personen, die aufgrund von § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben, nicht für erforderlich gehalten wird, da diese Personen einen den Asylberechtigten im Grunde vergleichbaren Status erwerben und insofern eine Integration in die kommunale Gemeinschaft beginnt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 208 LBG)

Um der besonderen Belastung, der die Polizeibeamten im Wechselschichtdienst ausgesetzt sind, Rechnung zu tragen, wird in Absatz 1 Satz 1 für diesen Personenkreis an der bisherigen Altersgrenze festgehalten, wenn nach Vollendung des 45. Lebensjahres insgesamt mindestens zehn Jahre Wechselschichtdienst geleistet wurde.

Aufgrund der Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 gelten im übrigen zukünftig folgende Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand von Polizeibeamten:

- Vollendung des 61. Lebensjahres für Polizeibeamte des mittleren Polizeidienstes,
- Vollendung des 63. Lebensjahres für Polizeibeamte des gehobenen Polizeidienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und
- Vollendung des 65. Lebensjahres für alle Polizeibeamten des höheren Polizeidienstes sowie für Polizeibeamte im Spitzenamt des gehobenen Polizeidienstes.

Für die Polizeibeamten des höheren Polizeidienstes und für die Polizeibeamten im Spitzenamt des gehobenen Polizeidienstes gilt § 54 Abs. 1 LBG unmittelbar, so daß eine gesonderte Regelung für diesen Personenkreis in Absatz 1 entbehrlich ist.

Im Hinblick auf die deutliche Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze wird auch den Polizeibeamten durch die Neuregelung in Absatz 2 entsprechend § 59 Satz 1 LBG die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden zu können. Insoweit gilt für die Polizeibeamten des gehobenen Polizeidienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 das vollendete 61. Lebensjahr und für die Polizeibeamten des mittleren Polizeidienstes das vollendete 60. Lebensjahr als Antragsaltersgrenze. Für die Polizeibeamten des höheren Polizeidienstes sowie im Spitzenamt des gehobenen Polizeidienstes findet § 59 Satz 1 LBG unmittelbar Anwendung.

Zu Nummer 2 (§ 216 LBG)

Für die Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr wird im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Einsatzdienstes und der damit verbundenen höheren Belastungen der Feuerwehrbeamten an der geltenden Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand (vollendetes 60. Lebensjahr) festgehalten. Die Änderung ist erforderlich, da in § 216 LBG hinsichtlich der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr auf die diesbezüglich in § 208 LBG für Polizeibeamte getroffene Regelung verwiesen wird.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Mit dem Wegfall der in § 6 Abs. 2 LBesG geregelten unentgeltlichen Heilfürsorge ist auch in der Überschrift der Bestimmung der Begriff „Heilfürsorge" zu streichen.

Zu Nummer 2

Mit der Streichung des bisherigen § 6 Abs. 2 LBesG wird die heilfürsorgerechtliche Sonderregelung für Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei aufgehoben. Die Polizeibeamten dieser Polizeieinrichtung sind dann, wie alle anderen Landesbeamten und Polizeibeamten, im Rahmen der Beihilfenverordnung beihilfeberechtigt. Die auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 2 LBesG erlassenen Heilfürsorgebestimmungen vom 11. April 1996 (MinBl. S. 292) werden dann gegenstandslos und können aufgehoben werden.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist eine Folgeregelung zu Nummer 2.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (§ 4 RettDG)

Die Änderung ist eine Folgeregelung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 11 RettDG)

Zu Buchstabe a

Die Streichung des § 11 Abs. 2 hat insbesondere zur Folge, daß die Kosten für die Beschaffung von Krankenkraftwagen des Rettungsdienstes zukünftig nicht mehr von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu tragen sind und vom Land mit 75 v. H. bezuschußt werden.

Zu den Buchstaben b bis d

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e

Nach der Neufassung des bisherigen § 11 Abs. 6 (neu § 11 Abs. 5) werden Spenden und Beiträge Dritter zukünftig auf Zuwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte angerechnet.

Zu Nummer 3 (§ 12 RettDG)

Die Änderung ist eine Folgeregelung zu Nummer 2.

Zu Artikel 4

Da die vom Statistischen Landesamt ermittelten tatsächlichen Kosten der kommunalen Gebietskörperschaften geringer sind, als dies bei Erlaß des Landesaufnahmegesetzes angenommen wurde, ist der pauschale Erstattungsbetrag für Kosten der kommunalen Gebietskörperschaften für Asylbegehrende und andere, in § 3 Abs. 1 genannte Personen entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Im Hinblick auf die mit der in Artikel 1 vorgesehenen Anhebung der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand verbundenen erheblichen Auswirkung für die Polizeibeamten ist aus fürsorgerechtlichen Gründen ein längerer Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der geänderten Regelung über den Beginn des Ruhestandes geboten, um den zukünftig betroffenen Beamten zu ermöglichen, sich in ihrer Lebensplanung auf eine spätere Ruhestandsversetzung einstellen zu können. Die Änderungen werden daher erst zum 1. September 1999 in Kraft gesetzt. Entsprechendes gilt für die vorgesehene Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 2), die den Wegfall des Anspruches der Polizeibeamten der Bereitschaftspolizei auf unentgeltliche Heilfürsorge vorsieht und damit den Abschluß privater Krankenversicherungen durch die Betroffenen erfordert.